



Vorlage Nr.: V1985/12
Datum: 17. Januar 2013

Vorlage

| Beratungsfolge | | |
|---|------------------|----------------------------|
| Dienstberatung der Oberbürgermeisterin | nicht öffentlich | zur Information |
| Ortsbeirat Neustadt | öffentlich | beratend |
| Ausländerbeirat | nicht öffentlich | beratend |
| Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen | nicht öffentlich | beratend |
| Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften | nicht öffentlich | beratend (federführend) |
| Stadtrat | öffentlich | beschließend |

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Errichtung eines Wohnheims für Asylsuchende als öffentliche Einrichtung auf der Buchenstraße 15 b in 01097 Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Objekt Buchenstraße 15 b in 01097 Dresden, Gemarkung Neustadt, Flurstück Nr. 1933 d wird als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Unterbringung von Asylsuchenden rückwirkend ab dem 1. Dezember 2012 gewidmet.
2. Der Beschlusspunkt 5 des Beschlusses zu V1055/11 (Bauliche Ertüchtigung des Übergangwohnheims Hubertusstraße 36 c zum Übergangwohnheim für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke) wird aufgehoben.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1055/11, Punkt 5 (Bauliche Ertüchtigung des Übergangwohnheims Hubertusstraße 36 c zum Übergangwohnheim für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke

V1272/11 „Umbau des Übergangwohnheimes Buchenstraße 15 b in Wohnungen zur Nutzung als Gewährleistungswohnungen für Wohnungslose“

V1642/12 (Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen [Übergangwohnheimsatzung] vom 20. Dezember 2007“ und die befristete Weiterbetriebsführung des Übergangwohnheims Buchenstraße 15 b sowie die Festsetzung des Kostensatzes)

aufzuhebende Beschlüsse:

V1055/11, Punkt 5 (Bauliche Ertüchtigung des Übergangwohnheims Hubertusstraße 36 c zum Übergangwohnheim für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

| | |
|--|--|
| Teilfinanzhaushalt/-rechnung: | 5 |
| Projekt/PSP-Element: | 70.500001.720.022/026 Erwerb von Mobil- ar/sonstigen Ausstattungsgegenständen |
| Kostenart: | 7600000 |
| Investitionszeitraum/-jahr: | 2012 |
| Einmalige Einzahlungen/Jahr: | |
| Einmalige Auszahlungen/Jahr: | 2012: 17.000 Euro (im Planansatz 2012 enthalten) |
| Laufende Einzahlungen/jährlich: | |
| Laufende Auszahlungen/jährlich: | |
| Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen): | |

Konsumtiv:

| | |
|---------------------------------|--|
| Teilergebnishaushalt/-rechnung: | 5 |
| Produkt: | 10.100.31.5.0.02 Unterbringung von Asyl- bew./Flüchtl./Aussiedl. |
| Kostenart: | 43170000/42231000 |
| Einmaliger Ertrag/Jahr: | |
| Einmaliger Aufwand/Jahr: | 2012: 39.900 EUR (im Planansatz 2012 enthalten) 2013: 184.200 EUR (im Planentwurf 2013 enthalten) |
| Laufender Ertrag/jährlich: | |
| Laufender Aufwand/jährlich: | |
| Außerordentlicher Ertrag/Jahr: | |
| Außerordentlicher Aufwand/Jahr: | |

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Begründung:*Zu Beschlusspunkt 1:*

Dem angefügten Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass durch die Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2012 insgesamt 470 Asylsuchende aufzunehmen sind. Die Zuweisungsprognose war damit im IV. Quartal von vormals 378 auf 470 Personen erhöht worden. Im Ergebnis waren weitere Wohnungen anzumieten. Zudem musste das Herbergsschiff „Koje“ kurzfristig zur Unterbringung in Beschlag genommen werden, um der gesetzlichen Pflicht zur Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nachzukommen.

Das Objekt Buchenstraße 15 b als etablierter Standort zur Unterbringung Wohnungsloser wurde entsprechend der geltenden Beschlusslage mit Inbetriebnahme der Hechtstraße 10 am 16. Oktober 2012 geschlossen und die Einrichtung zum 31. Dezember 2012 entwidmet.

Aufgrund der Aufnahme weiterer Asylbewerberinnen und Asylbewerber musste das Objekt Buchenstraße 15 b kurzfristig ab dem 4. Dezember 2012 als Wohnheim für Asylsuchende genutzt werden. Mit der Betreuung des Hauses wurde interimsmäßig bis zum 31. Juli 2013 ein Betreiber mit langjähriger Erfahrung beauftragt.

Zur Aktivierung und Ausstattung des Objektes waren insgesamt 30.000 Euro, davon 13.000 Euro im konsumtiven und 17.000 Euro im investiven Bereich, einzusetzen. Dieser Aufwand wurde innerhalb des Budgets des Sozialamtes 2012 gedeckt.

Der Aufwand zur Betreuung im Dezember 2012 in Höhe von 26.900 Euro war im Rahmen der bestehenden Planansätze in der Budgeteinheit 50_K_004 „Heimunterbringung“ gedeckt.

Die hohen Zuwanderungszahlen werden sich entsprechend der Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auch im Jahr 2013 fortsetzen. Aus diesem Grund ist die Nutzung des Objektes Buchenstraße 15 b zumindest bis zum Auslaufen des mit der STESAD GmbH bis zum 30. Juni 2015 bestehenden Mietvertrages vorgesehen.

Zur Weiternutzung als Wohnheim für Asylsuchende ist die neuerliche, rückwirkende Widmung als öffentliche Einrichtung ab dem 1. Dezember 2012 gemäß § 7 Abs. 4 Buchstabe I der Hauptsatzung i. V. m. § 10 der Sächsischen Gemeindeordnung notwendig.

Als nächstes wird die Ausschreibung zur Vergabe der Betreiberleistung ab 1. August 2013 vorbereitet. Eine entsprechende VOL-Vorlage wird zur Beschlussfassung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung erarbeitet. Aufgrund dessen wurden die finanziellen Auswirkungen zur Betreuung der Einrichtung lediglich bis 31. Juli 2013 dargestellt. Der darüber hinausgehende Bedarf kann erst im Rahmen der Ausschreibungsangebote ermittelt und daher nicht prognostisch angenommen werden.

Im finanzwirtschaftlichen Bereich sind für die Zahlung der erhöhten Regelleistungen und den Aufwand für Unterbringungsbedarfe, die zukünftige Höhe der Landespauschale für Asylbewerberinnen und Asylbewerber maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung war das Gesetzgebungsverfahren über die Höhe der Pauschale des Freistaates Sachsen noch nicht abgeschlossen.

Insofern werden diese Auswirkungen im Rahmen des Finanzzwischenberichtes 2013 sowie im Kontext der weiteren Entwicklung im Bereich Unterbringung im Haushaltsvollzug 2013 darzustellen sein.

Zu Beschlusspunkt 2:

Gemäß der Beschlusslage unter Punkt 5 zu V1055/11 sollte das Objekt Buchenstraße 15 b mit Inbetriebnahme der Hechtstraße 10 als Übergangwohnheim zum 1. Juli 2012 schließen. Eine personenkonkrete Differenzierung nach Wohnungslosen und Asylsuchenden wurde dabei nicht vorgenommen, weshalb der Beschluss generell als für besondere Bedarfsgruppen geltend anzusehen ist.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen bei den Umbaumaßnahmen in der Hechtstraße 10 musste das Objekt mit Beschluss zu V1642/12 über den 1. Juli 2012 hinaus als Übergangwohnheim für Wohnungslose genutzt werden. Diese Weiternutzung war jedoch ebenfalls zeitlich befristet, weshalb der nunmehr aufzuhebende Beschlusspunkt 5 zu V1055/11 lediglich in der Entfaltung seiner Wirkung gehemmt wurde aber unverändert fortbestand. Mit Aufhebung des Beschlusses wird der zeitlich unbefristeten Nutzung als Übergangwohnheim für Asylsuchende Rechnung getragen und die geltende Beschlusslage entsprechend korrigiert.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 9. Oktober 2012 |
| Anlage 2 | Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Oktober 2012 |

Helma Orosz